

Muster-Vereinbarung der Wohngemeinschaft

zwischen

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

und

(Vorname, Nachname des WG-Mitgliedes,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters/der Vertreterin)

-im Nachfolgenden „WG-Mitglied/er“ oder „Mitglieder“ genannt-

Präambel

Die oben genannten WG-Mitglieder sind an [Krankheitsbild] erkrankt. Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen den häuslichen und pflegerischen Alltag der WG-Mitglieder im Hinblick auf ihre Erkrankung möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten. Ziel des Wohnens in Gemeinschaft ist, das Leben in größtmöglicher Selbstbestimmtheit und Normalität zu leben und durch die Gemeinschaft die soziale Bedeutung zu erhalten.

Die WG-Mitglieder haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleich bleibenden Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der WG-Mitglieder sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.

Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Es handelt sich nicht um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Pflegerische Leistungen müssen individuell beauftragt werden.

§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck

Die WG-Mitglieder schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen „Wohngemeinschaft [Name]“. Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem [Haus Straße, Hausnummer] nach Maßgabe der Präambel. Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wohngemeinschafts-Vereinbarung tritt am [Datum] in Kraft.

§ 3 Geschäftsführung, WG-Mitgliederversammlung

(1) Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den WG-Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Die WG-Mitglieder treten hierzu nach Bedarf, jedoch **mindestens vierteljährlich**, zu einer WG-Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Kommentiert [ZU1]: Abweichende Vereinbarung möglich.

1. Wahl des Sprechers und Bestimmung seiner Aufgaben, u.a. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der schriftlichen Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
 2. Wahl und Bestimmung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse des Kassenführers (Höchstbetrag) sowie des Kassenwarts (§ 4);
 3. Wahl weiterer Ansprechpartner sowie Bestimmung ihrer Aufgaben, z.B. Ansprechpartner für den gemeinsamen Pflegedienst, Ansprechpartner für Angehörige der WG-Mitglieder, Bewerber und Interessenten, Ansprechpartner für die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, insbesondere durch die Teilnahme an deren Foren;
 4. Festsetzung monatlicher Zahlungen in die Haushaltskasse (§ 4);
 5. Entscheidung über gemeinschaftliche Anschaffungen und Aufwendungen (§ 4);
 6. Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 5);
 7. Beauftragung einer Präsenzkraft nach § 38 a SGB XI;
 8. Absprache der Tagesgestaltung;
 9. Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes;
 10. Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 6);
 11. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 7);
 12. Lösung von Konflikten (§ 8);
 13. Entscheidung über den Ausschluss von Mietern (§ 9);
 14. Entscheidung über die mögliche gemeinsame Verwendung von Mitteln nach § 45 b und § 38 a SGB XI.
- (2) Die Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
 - (3) Stimmberechtigt ist jedes WG-Mitglied. In Fällen, in denen das WG-Mitglied durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten rechtlich vertreten wird, ist dieser stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.
 - (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
 - (5) Mitarbeiter des gemeinsam beauftragten Pflegedienstes können nach entsprechendem Beschluss der WG-Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht an Sitzungen der WG-Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 4 Haushaltskasse, gemeinschaftliche Aufwendungen und Anschaffungen

- (1) Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse, deren Führung auch an Mitarbeiter des gemeinsam beauftragten Pflegedienstes delegiert werden kann. Die Haushaltskasse dient der Beschaffung gemeinschaftlicher Lebens- und Haushaltsmittel (z.B. Lebensmittel, Reinigungsmittel, kleine Küchen- und Haushaltsgegenstände). Hierzu wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Jedes WG-Mitglied zahlt an die Haushaltskasse monatlich einen von der WG-Mitgliederversammlung bestimmten Betrag.
- (2) Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jedes WG-Mitglied darf Einsicht in dieses Buch nehmen. Der von der WG-Mitgliederversammlung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 gewählte Kassenwart prüft das Haushaltskonto.

Kommentiert [ZU2]: Merkposten: Hier ggf ändern, je nachdem, wie der Präsenzkraftvertrag ausgestaltet wird.

- (3) Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte im Rahmen des Absatzes 1 mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die WG-Mitgliederversammlung bestimmt (Höchstbetrag).
- (4) Sonstige gemeinschaftliche Aufwendungen und Anschaffungen, z.B. an Mobiliar, Elektrogeräten oder für die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, werden im Einzelfall von der WG-Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Gemeinsamer Pflegedienst

- (1) Die WG-Mitglieder sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit ihrer Versorgung zu beauftragen, den die WG-Mitgliederversammlung gewählt hat. Die WG-Mitglieder schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab.
- (2) Beschließt die WG-Mitgliederversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes, sind alle WG-Mitglieder verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit dem bisherigen Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 6 Anwesenheit von Dritten

- (1) Die WG-Mitglieder üben gemeinschaftlich das Hausrecht aus.
- (2) Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der WG-Mitglieder ist jederzeit uneingeschränkt möglich.
- (3) Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den WG-Mitgliedern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und Sicherheit in der Wohngemeinschaft zu gewährleisten.

§ 7 Neuaufnahme eines WG-Mitgliedes

- (1) Die Neuaufnahme eines Interessenten in die Wohngemeinschaft ist von den WG-Mitgliedern in der WG-Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der Einschätzung des gemeinsamen Pflegedienstes, ausführlich zu beraten und zu beschließen. Es sollen nur Interessenten aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen. Anschließend wird der Interessent/die Interessentin dem Vermieter/der Vermieterin vorgeschlagen.
- (2) Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die WG-Mitgliederversammlung den Sprecher bevollmächtigt, den Interessenten/die Interessentin im Namen der Wohngemeinschaft mit schriftlicher Erklärung aufzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene WG-Mitglieder haften im Innenverhältnis nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

§ 8 Konfliktlösung

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der WG-Mitgliederversammlung zu besprechen. Die WG-Mitgliederversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehrfachen Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die WG-Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung.

§ 9 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines WG-Mitgliedes

- (1) Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mitglied aus der Wohngemeinschaft aus, besteht diese unter den übrigen WG-Mitgliedern fort. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines WG-Mitgliedes wird die Wohngemeinschaft nicht aufgelöst.

- (2) Der Austritt aus der Wohngemeinschaft ist jederzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem das Wohnraummietverhältnis gekündigt werden kann, möglich, vorausgesetzt, dass auch das Wohnraummietverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt wird.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 8 nicht möglich ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der WG-Mitgliederversammlung mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedes erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein WG-Mitglied entgegen § 5 Abs.1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt oder der Pflegedienst den mit dem WG-Mitglied bestehenden Pflegevertrag befrechtigt aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat (z.B. wegen erheblichen Zahlungsverzugs).
- (4) Wurde ein WG-Mitglied aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen, hat es das Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- (5) Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen WG-Mitgliedes oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Soweit gesetzlich ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist, gilt dieses.
- (2) Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied/Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied/Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied/Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Ort, Datum, Unterschrift WG-Mitglied /Vertreter/in

Hinweis

Diese Mustervereinbarung ist von der Hamburger Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit den Akteuren (Foren) aus den Wohn-Pflege-Gemeinschaften entstanden.

Jede Wohngemeinschaft muss für eventuelle projektspezifische Konkretisierungen untereinander verhandeln. Die Hamburger Koordinationsstelle unterstützt die Wohngemeinschaft bei der Ausarbeitung der Vereinbarung.

Aufnahmevereinbarung

zwischen der Wohngemeinschaft

(Name, vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift der Vertreterin/des Vertreters)

- im Folgenden: „Vertreter/in“ -

und

(Vorname, Nachname, vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift der Vertreterin/des Vertreters)

- im Folgenden: „neues WG-Mitglied“ -

Die Mitglieder der vorgenannten Wohngemeinschaft haben die/den Vertreter(in) in der WG-Mitgliederversammlung am _____ beauftragt und bevollmächtigt, die/den vorgenannte(n) neue(n) Interessenten/Interessentin in die Wohngemeinschaft aufzunehmen.

Der/die Vertreter(in) erklärt hiermit das neue WG-Mitglied

ab dem _____ für aufgenommen

und heißt es herzlich willkommen.

Das neue Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme einverstanden und tritt in alle Rechte und Pflichten aus der ihm zuvor vorgelegten und von ihm zur Kenntnis genommenen Wohngemeinschafts-Vereinbarung vom _____ ein. Insbesondere verpflichtet es sich, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit der Versorgung zu beauftragen, den die WG-Mitgliederversammlung gewählt hat. Das neue WG-Mitglied haftet im Innenverhältnis nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

Ort, Datum, Unterschrift Vertreter(in)

Ort, Datum, Unterschrift
neues WG-Mitglied